

**A) SATZUNG DER GEMEINDE INGENRIED FÜR DIE 8. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES „INGENRIED OST I“ IM VEREINFACHTEN
VERFAHREN GEMÄSS § 13 BAUGB**

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Ingenried, Landkreis Weilheim-Schongau, erlässt aufgrund der §§ 2, 8, 9, 10, 10a und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) die vorliegende

**8. Änderung des Bebauungsplanes
„Ingenried Ost I“,**

bestehend aus den Festsetzungen durch Text und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 22.07.2020 mit Beschluss des Gemeinderates Ingenried in seiner öffentlichen Sitzung vom 22.07.2020 als Satzung.

§ 1

Inhalt der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Ingenried Ost I“

Für den auch in seiner Planzeichnung unveränderten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ingenried Ost I“ der Gemeinde Ingenried gilt die vom Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt ausgearbeitete Änderungssatzung vom 22.07.2020. Die bestandskräftige Planzeichnung der Grundfassung einschließlich deren rechtskräftigen 6 Änderungen hat auch durch diese Bebauungsplanänderung weiterhin ihre Gültigkeit.

DIE 8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHT AUS:

- der Änderungssatzung (Festsetzungen durch Text)
- der Begründung
- den Verfahrensvermerken

§ 2

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (ÄNDERUNGSSATZUNG)

HINWEIS:

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beinhaltet eine Ergänzung und Streichung (in roter Schrift) der textlichen Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplanes in Abschnitt 4 in Ziffer 4.5.1 und gilt für den räumlichen Gesamtgeltungsbereich.

Darüber hinaus gelten die Planzeichnung sowie alle nicht geänderten bzw. ergänzten und fortgeschriebenen textlichen Festsetzungen der Grundfassung sowie deren sechs rechtskräftigen Änderungen dieses Bebauungsplanes unverändert fort und behalten weiterhin ihre uneingeschränkte und vollumfängliche Gültigkeit.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Die Festsetzungen durch Text der 4. Änderung des Bebauungsplanes werden in Abschnitt 4 in Ziffer 4.5.1 wie folgt geändert, ergänzt bzw. gestrichen:

„Garagen sind auch außerhalb der Baugrenze **und auch im Bereich der privaten Grünflächen auf den Flurnummern 188/6 und 188/18** zulässig. Ausgenommen ist der Bereich zwischen Baugrenze und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Grund ~~sowie der Bereich der privaten Grünflächen.~~

Vom öffentlichen Straßenraum haben Garagen im Zufahrtsbereich einen Abstand von mind. 5,00 m einzuhalten. Die Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung sind einzuhalten.

Sonstige Nebengebäude ohne Feuerungsanlagen mit einem umbauten Raum bis zu 75 cbm sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Ausgenommen ist der Bereich zwischen Baugrenze und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Grund. Die Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung sind einzuhalten.

Nebengebäude ohne Feuerungsanlagen mit einem umbauten Raum bis 75 cbm sind auch auf den **privaten Grünflächen Flächen „private Grünfläche mit Zweckbestimmung—Ortsrandeingrünung“** zulässig. Die Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung sind einzuhalten.

Auf der Fl.Nr. 416/3 beträgt der Grenzabstand für sonstige Nebengebäude ohne Feuerungsanlagen zur nördlichen Grundstücksgrenze (Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 416/3 zum öffentlichen Grund) 1,5 m.“

§ 3

Inkrafttreten

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die als Satzung beschlossene 8. Änderung des Bebauungsplanes „Ingenried Ost I“ mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ingenried, den 5. AUG. 2020

GEMEINDE INGENRIED



Saur
1. Bürgermeister

